

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-303/1-1978

Bearbeiter

63 57 11

Tuchacek

Kl. 2952

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz)

1 Beilage

Hoher Landtag!



A) Allgemeines:

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl.Nr. 176/1966, hat das materielle Dienstrecht der Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie die Rechte und Pflichten der Personen, die einen Anspruch auf Ruhe (Versorgungs) - bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben, bundeseinheitlich geregelt. Das zitierte Gesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz vom 23. Mai 1978, BGBl.Nr. 262, geändert und dadurch insbesondere die Vorschriften über das Leistungsbeurteilungs- und Disziplinarverfahren denen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes angepaßt bzw. dessen Bestimmungen teilweise rezipiert.

Die angeführten Änderungen bedingen auch eine Anpassung des Gesetzes vom 9. November 1967 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, LGBL.Nr. 1/1968, an die neue Rechtslage.

Die gegenüber dem NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBL.Nr. 1/1968, erforderlichen Abänderungen

einschließlich der gleichzeitig durchzuführenden legistischen Verbesserung bisheriger Bestimmungen müssen als weitreichend bezeichnet werden. Es erscheint daher im Hinblick auf die angestrebte Übersichtlichkeit und Lesbarkeit vom legistischen Standpunkt zweckmäßiger, anstelle einer Novelle eine völlige Neufassung dieser auf der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art. 14 a Abs. 1 des B-VG beruhenden landesgesetzlichen Regelung vorzusehen.

Durch das vorliegende Gesetz soll daher neu bestimmt werden, welche Dienstbehörden zur Vollziehung des Dienstrechtes für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer berufen sind.

B) Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1:

Die bisherige Bestimmung wird damit im wesentlichen übernommen. Durch die vorliegende Formulierung ist klargelegt, daß es sich hier nur um die Bezeichnung der Dienstbehörden und die Regelung ihrer Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die pragmatischen Landeslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß aus einem solchen Dienstverhältnis haben, handelt.

Zu § 2:

Hiemit wird für alle diensthoheitlichen Maßnahmen, mit Ausnahme jener in Leistungsfeststellungs- und Disziplinarangelegenheiten, wie bisher die Zuständigkeit der Landesregierung festgelegt.

Zu § 3:

Die Durchführung des Leistungsfeststellungsverfahrens für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer wird einer eigenen Kommission übertragen, die beim Amt der Landesregierung einzurichten ist, Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet in Dreier-Senaten, in denen jeweils ein Lehrervertreter mitwirkt (Abs. 3).

Die Absätze 4 bis 8 legen die Zusammensetzung und Einberufung der Senate sowie die Gründe für das Eintreten von Ersatzmitgliedern in diese fest; sie regeln weiters die notwendigen Beschlußerfordernisse sowie die Modalitäten des Abstimmungsvorganges. Es soll wie bisher an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Senate periodisch gebildet und die Geschäfte unter die Senate fix verteilt werden. Die Erstellung des Geschäftsverteilungsplanes obliegt nunmehr dem Vorsitzenden der Kommission gemeinsam mit seinem Stellvertreter.

Zu § 4:

Durch diese Bestimmungen wird festgelegt, daß beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungsoberkommission einzurichten ist, der die Entscheidung über Berufungen gegen Leistungsfeststellungsbescheide obliegt. Die Leistungsfeststellungsoberkommission entscheidet in Fünfer-Senaten, in denen die Lehrervertreter die Mehrzahl der Mitglieder stellen.

Im übrigen wird auf die Bemerkungen zu § 3 Abs. 4 bis 8 hingewiesen.

Zu § 5:

Hiermit werden die Disziplinarbehörden taxativ aufgezählt und ihre sachliche Zuständigkeit abgegrenzt.

Das Amt der Landesregierung wird gemäß Ziffer 1 als Disziplinarbehörde festgelegt. In diesem Zusammenhang darf auf das VerfGH.Erk. vom 21. Juni 1969, B 362/68, hingewiesen werden, wonach es verfassungsrechtlich unbedenklich erscheint, wenn die zuständige Landesgesetzgebung das Amt der Landesregierung als selbständige Behörde mit bestimmten Aufgaben betraut und mit Hoheitsgewalt ausstattet. Die diesbezüglich zu treffende nähere Regelung der Aufgabenverteilung ist als Angelegenheit der inneren Organisation des Amtes der Landesregierung anzusehen.

Zu den §§ 6 und 7:

Die Vollziehung in Disziplinarangelegenheiten wird - soweit nicht die Bestimmung des § 5 Ziffer 1 in Betracht kommt - Disziplinarkommissionen übertragen, die in Senaten entscheiden. In die Disziplinarkommissionen werden je sechs Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer berufen. Diese Anzahl erscheint erforderlich, um auch in den Fällen der Ablehnung eines Senatsmitgliedes durch den Beschuldigten (§ 84 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes) sowie bei Vorliegen von Befangenheitsgründen ein ordnungsgemäßes Verfahren durchführen zu können. Dem angeführten Zweck dienen auch die genaue Festlegung der notwendigen Beschlußerfordernisse und der Modalitäten des Abstimmungsvorganges. Im übrigen gelten die Bemerkungen zu § 3 Abs. 4 bis 8 sinngemäß.

Zu § 8:

Ähnlich wie die Staatsanwälte im strafgerichtlichen Verfahren berufen sind, den Strafanspruch des Staates zu vertreten, so sollen die Disziplinaranwälte im Disziplinarverfahren die dienstlichen Interessen vertreten. Gemäß § 66 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes soll der Disziplinaranwalt die Stellung einer Formalpartei mit Berufungsrecht erhalten. Für Disziplinaranwälte und deren Stellvertreter gilt nicht die Bestimmung des § 11 Abs. 1; sie sind vielmehr an die Weisungen des sie bestellenden Organes gebunden.

Zu § 9:

Durch diese Bestimmungen soll geregelt werden, welche Beamte (Lehrer) nicht zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden dürfen, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedschaft zu einer Kommission ruht bzw. endet.

Zu § 10:

Hiemit werden gemeinsame Bestimmungen über die durch die Landesregierung erfolgende Bestellung von Mitgliedern für die Leistungsfeststellungskommission, die Disziplinarcommission sowie deren Oberkommissionen getroffen. Auf Grund der besonderen Verhältnisse im Bereich des landw. Schulwesens, insbesondere der relativ geringen Zahl von land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, wird es als nicht zweckmäßig angesehen, die Kommissionsmitglieder aus dem Kreis der Lehrer durch Wahlen zu bestellen. Es ist auch die Möglichkeit auszuschließen, die Ergebnisse der Personalvertretungswahlen der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer unmittelbar als Grundlage der Bestellung heranzuziehen, da bei diesen Wahlen auch die Vertragslehrer mitwählen. Als beste Lösung wird daher angesehen, dem Zentralausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer das Recht einzuräumen, die erforderliche Anzahl der Mitglieder aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer der Landesregierung namhaft zu machen.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll die Nachbestellung oder Nachnominierung der erforderlichen Kommissionsmitglieder für die Dauer der Verhinderung bzw. den Rest der Funktionsdauer geregelt werden.

Zu § 11:

Die Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden werden durch die unmittelbar anzuwendenden Verfassungsbestimmungen der §§ 57 d und 59 Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl.Nr. 176/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. 262/1978 weisungsfrei gestellt. § 11 Abs. 1 erster Satz des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist daher als rein deklarativer Hinweis auf die erwähnten Verfassungsnormen aufzufassen.

Den Kommissionsmitgliedern werden im übrigen durch die Bestimmungen des Abs. 1 besondere Sorgfaltspflichten in der Ausübung ihres Amtes auferlegt.

Aus Abs. 2 ist zu schließen, daß die Tätigkeit als Mitglied der Leistungsfeststellungskommission, der Disziplinkommission bzw. der Oberkommissionen zu den Dienstpflichten eines Beamten (Lehrers) zählt. Die Bestellung zum Kommissionsmitglied soll daher nicht abgelehnt werden dürfen.

Zu den §§ 12 bis 14:

Artikel II des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 262/1978, sieht vor, daß die Überleitung der nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften ergangenen Dienstbeurteilungen in die Beurteilungen der Leistungen nach dem zitierten Bundesgesetz durch Verordnung der landesgesetzlich (Art. 14 a Abs. 1 B-VG) hiezu berufenen Behörde zu erfolgen hat. Bei dieser Überleitung wird auf die bisherige Durchführung der Dienstbeschreibung Bedacht zu nehmen sein.

Eine weitere Verordnungsermächtigung für die Landesbehörden ist im § 59 Abs. 1 zweiter Satz des obzitierten Bundesgesetzes vorgesehen.

Zur Erlassung der obangeführten Verordnungen wird im § 12 Abs. 1 und § 13 die Landesregierung bestimmt.

Durch das neue NÖ Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz wird der Rahmen geschaffen, innerhalb dessen das Leistungsbeurteilungs- und Disziplinarrecht für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer vollzogen werden kann. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der 1. Jänner 1979 vorgeschlagen. Die vorgesehenen Bestimmungen ermöglichen bis zur Bildung der neuen Kommissionen die Vollziehung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes und einen

nahtlosen Übergang hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden.

C) Schlußbemerkungen:

Dem Land wird durch das vorliegende Gesetz gegenüber der bisherigen Rechtslage voraussichtlich kein Mehraufwand erwachsen.

Der Gesetzentwurf wurde einem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Die darin geltend gemachten Einwendungen sachlicher und legistischer Natur werden - soweit erforderlich und zweckmäßig - im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst ist beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B i e r b a u m  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

